

Bekanntmachung

a) Räum- und Streupflicht für den Fußgänger

b) Schutz der Wasserzähler vor Frost

in der Gemeinde Untersteinach

Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass gemäß §§ 9 und 10 der Verordnung über die Reinhaltung der öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage für den Fußgängerverkehr die Gehwege oder, wenn kein solcher Gehweg besteht, der Rand öffentlicher Straßen in der für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite zu räumen und zu streuen sind. Schnee-, Reif- oder Eisglätte sind mit geeigneten Stoffen (z.B. Sand, Splitt), nicht jedoch mit Tausalz oder ätzenden Mitteln zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen. Bei besonderer Glättegefahr (z.B. an Treppen oder starken Steigungen) ist das Streuen von Tausalz zulässig.

Beginn: An Werktagen vor Einsetzen des Haupt- oder Berufsverkehrs um 7.00 Uhr. An Sonn- und Feiertagen um 8.00 Uhr.

Ende: Bei Aufhören des Tagesverkehrs um 20.00 Uhr.

Regelmäßig: Das heißt immer wieder, soweit erforderlich.

Breite: Ein Streifen, der der Verkehrsfrequenz entspricht.

Außerhalb: Außerhalb der geschlossenen Ortslage besteht grundsätzlich keine Verpflichtung zum Räumen und Streuen.

Die Grundstücksbesitzer werden auch auf ihre Verpflichtung gemäß § 19 Abs. 3 Wasserabgabesatzung hingewiesen, wonach Wasserzähler vor Frost zu schützen sind. Die Instandsetzung frostbeschädigter Messer ist sehr kostspielig und geht zu Lasten des Wasserabnehmers. Durch entsprechende Maßnahmen können solche Unkosten vermieden werden.

Untersteinach, 22.11.2021
Gemeinde Untersteinach



Schmichen
Erster Bürgermeister